

**Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck
in der Fassung vom 08.05.2025**

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Havixbeck unter Beteiligung von Rat und Verwaltung der Gemeinde auf Initiative der Senioren/Seniorinnen ein Seniorenbeirat gegründet.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1)

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und älter werdenden Menschen und Menschen mit Behinderungen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck.

(2)

Der Seniorenbeirat ist partei- vereins- und verbands- sowie konfessionell unabhängig; er ist ehrenamtlich tätig.

(3)

Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat bzw. der Verwaltung der Gemeinde Havixbeck Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine und Verbände sowie sonstige Träger von Behinderten- und Altenhilfemaßnahmen.

(4)

Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Havixbeck

(1)

Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden öffentlichen Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen, in denen die Belange und Interessen der Senioren besonders tangiert sind, wie z.B.

- Gemeinde und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Wohnungen und Betreuung
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Bildung und Kultur

(2)

Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NRW mit den Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Der Seniorenbeirat soll rechtzeitig von der Gemeinde über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, informiert werden.

(3)

Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Havixbeck und seiner Ausschüsse, ferner alle Sitzungsvorlagen der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse.

(4)

Zu den freiwilligen Fachausschüssen des Gemeinderates Havixbeck entsendet der Seniorenbeirat je eine/n Vertreter/in als Sachkundigen Einwohner (i. S. v. § 58 Abs. 4 GO NRW). Nach der Wahl durch den Gemeinderat kann der Sachkundige Einwohner mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1)

Dem Seniorenbeirat gehören maximal 7 Mitglieder an. Kooptiert wird der/die Vorsitzende des VdK, Ortsgruppe Havixbeck, mit Sitz- und Stimmrecht, oder im Vertretungsfall der/die stellv. Vorsitzende.

(2)

Die 7 Mitglieder des Seniorenbeirates müssen am 1. Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem Hauptwohnsitz in Havixbeck gemeldet sein.

§ 4

Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

(1)

Die 7 zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die 7 Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden (max. 7) Bewerberinnen/Bewerber sind als stellvertretende Mitglieder gewählt.

(2)

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am ersten Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Monat vor dem 1. Tag der Wahlzeit mit Hauptwohnung in Havixbeck gemeldet sind.

(3)

Das Wahlverfahren und der Zeitpunkt der Wahl richtet sich nach der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck. Der Zeitpunkt der Wahl soll sich dabei an die Kommunalwahlen orientieren.

§ 4a

Sonderfälle

(1)

Sofern die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber der Anzahl der möglichen Mitglieder für den Seniorenbeirat entspricht oder sie nicht um weniger als 3 Bewerberinnen/Bewerber unterschreitet, gelten die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber als gewählt. Die Wahl ist in diesem Fall entbehrlich. Dies wird entsprechend bekanntgemacht.

(2)

Sollten weniger als 4 Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl stehen oder keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen worden sein, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Seniorenbeirates entfällt für die Dauer der üblichen Wahlzeit gem. § 8.

(3)

Im Fall nach Absatz 2 soll ein Beirat für die Belange der Seniorinnen und Senioren eingerichtet werden, dessen Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen Gruppen (Ratsmitglieder) gewählt werden. Im Fall, dass nicht durch Wahl, sondern durch Berufung durch den Gemeinderat ein Seniorenbeirat eingerichtet wird, wird die Anzahl der zu berufenden Mitglieder auf 4 beschränkt.

§ 5

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Havixbeck unmittelbar nach der Wahl ein, mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen. Die erste Sitzung sollte innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl erfolgen.

§ 6

Vorsitz

(1)

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder die/den 1. Vorsitzende/den und die/den Stellvertreter/in. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(2)

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck im Außenverhältnis.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Havixbeck zur Zustimmung vor.

§ 8

Amtszeit

(1)

Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Havixbeck.

(2)

Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 9

Ausscheiden, Nachrücken

(1)

Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod

(2)

Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(3)

Die/der Bewerberin/Bewerber, die/der bei der Wahl mit der Stimmenanzahl an 15 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

§ 10 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.